



Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74, 30177 Hannover

Mit Postzustellungsurkunde

Teutonia Zementwerk AG
Lohweg 34
30559 Hannover

Bearbeiter/in:

Frau Könemann, A.

Angelika.Koenemann@gaa-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Bec, 08.08.2007

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
H029173066-054 -011

Durchwahl 0511
9096-123

Hannover
12.09.2008

Änderungsbescheid

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 18.07.2007 Az.: H029173066/011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Bescheid wird kostenfrei wie folgt geändert:

Die Ziffern 3.1 und 3.2 des Abschnittes III. erhalten folgende Fassung:

- 3.1 Beim Betrieb der geänderten Anlage dürfen im Direktbetrieb (ohne Mahltrocknung) und Verbundbetrieb (mit Mahltrocknung) in der Abluft der Drehofenanlage (Reingaskamin Drehofen 7, Quellen-Nr. 2.04) und im Abgas der Kohlenmahlanlage jeweils folgende Tagesmittelwerte (TMW) an luftfremden Stoffen nicht überschritten werden:

Stoff	TMW [mg/m ³]
Gesamtstaub bei einem Einsatz von SBS bis zu einem Anteil von 60 % der FWL	20
Gesamtstaub bei einem Einsatz von SBS mit einem Anteil von 60,1 % bis 75 % der FWL	13,9
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff-HCL	10
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff-HF	1
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid bei Einsatz von SBS bis zu einem Anteil von 60 % der FWL	500

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid bei Einsatz von SBS mit einem Anteil von 60,1 % bis 75 % der FWL	500 (bis 30.10.2007) 318,4 (ab 31.10.2007)
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	400
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,05
Kohlenmonoxid	3,00 g/m ³

- 3.2 Beim Betrieb der geänderten Anlage dürfen im Direktbetrieb (ohne Mahltrocknung) und Verbundbetrieb (mit Mahltrocknung) in der Abluft der Drehofenanlage (Reingaskamin Drehofen 7, Quellen-Nr. 2.04) und im Abgas der Kohlenmahlanlage jeweils folgende Halbstundenmittelwerte (HMW) an luftfremden Stoffen nicht überschritten werden:

Stoff	HMW [mg/m ³]
Gesamtstaub bei einem Einsatz von SBS bis zu einem Anteil von 60 % der FWL	40
Gesamtstaub bei einem Einsatz von SBS mit einem Anteil von 60,1 % bis 75 % der FWL	33,9
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff-HCl	60
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff-HF	4
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid bei Einsatz von SBS bis zu einem Anteil von 60 % der FWL	1000
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid bei Einsatz von SBS mit einem Anteil von 60,1 % bis 75 % der FWL	1000 (bis 30.10.2007) 618,8 (ab 31.10.2007)
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	800
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,1
Kohlenmonoxid	5,00 g/m ³

Begründung

Zur Bestimmung der Emissionsbegrenzungen für Mitverbrennungsanlagen dient eine Berechnungsformel, die im Anhang II der 17. BImSchV (v. 14.08.2003) festgelegt ist.

$$C = (V_{\text{Verfahren}} \times C_{\text{Verfahren}} + V_{\text{Abfall}} \times C_{\text{Abfall}}) / (V_{\text{Verfahren}} + V_{\text{Abfall}})$$

In der Berechnungsformel wird zwischen V_{Abfall} und $V_{\text{Verfahren}}$ unterschieden, wobei V_{Abfall} als der Abgasstrom, der bei der Verbrennung des höchstzulässigen Anteils der Abfälle entsteht, definiert ist, wohingegen $V_{\text{Verfahren}}$ allgemein als „Verbleibender Teil des normierten Abgasstroms“ definiert wird. Zu $V_{\text{Verfahren}}$ gehören somit nicht nur der Abgasstrom aus der Verbrennung der Regelbrennstoffe nach Nr. 1.2 der 4. BImSchV, sondern auch der übrige Abgasstrom des Verfahrens, im vorliegenden Fall somit das Prozess-CO₂.

Die beantragten Mischgrenzwerte basieren auf einer Berechnung des VDZ vom 29.06.2007, die entsprechend dem Anhang II der 17. BImSchV durchgeführt wurde und dem Widerspruch als Anlage beiliegt. Um die dort durchgeführte Berechnung nachvollziehen zu können, wurde die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung und Gefahrstoffe (ZUS LG) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim um fachliche Stellungnahme gebeten. Dort wurde ausgeführt, dass der beantragten Vorgehensweise (Berücksichtigung des CO₂-Abgasvolumenanteils aus dem Prozess im Volumenstrom des Verfahrens) grundsätzlich zugestimmt werden kann, zur Prüfung der Plausibilität der Berechnung jedoch weitere Angaben durch den VDZ erforderlich seien. Dieser Aufforderung kam der VDZ durch Vorlage eines Technischen Berichtes TB-UBt 050/2008 vom 25.04.2008 nach. Aufgrund von unterschiedlichen Rechenansätzen des VDZ und der ZUS LG konnte die Plausibilität der vom VDZ vorgelegten Berechnung der Emissionsmischgrenzwerte (bei Einsatz von 75% der FWL durch Mitverbrennung) nicht sicher nachvollzogen werden.

Die von der ZUS LG errechneten Mischgrenzwerte ergaben für drei vorgestellte Szenarien Zahlenwerte, die höher als die Ergebnisse des VDZ sind.

Aus diesem Grunde konnte den beantragten Emissionsgrenzwerten für die Komponente Staub von 13,9 mg/m³ im Tagesmittel und 27,8 mg/m³ im Halbstundenmittel und für die Komponente NO_x von 318,4 mg/m³ im Tagesmittel und 636,8 mg/m³ im Halbstundenmittel bei 10,0 Vol.-% O₂ zugestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A. Könemann